



**Textdokumentation**  
**zur Veröffentlichung im Internet**  
**über die öffentliche Anhörung**  
**in der 56. Sitzung des**  
**Ausschusses für Umwelt**  
**am 4. November 2015**  
**in Magdeburg, Landtagsgebäude**

**Tagesordnung:**

**Seite:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/4324**

**Anhörung**

Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Altstadt (Halle/Saale)	3
Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt	3
Ortsbürgermeister von Bölsdorf	5
Bauernverband Sachsen-Anhalt	5

**Anwesende:**

**Ausschussmitglieder:**

Abg. Frau Prof. Dr. Dalbert, Vorsitzende	GRÜNE
Abg. Herr Daldrup	CDU
Abg. Herr Leimbach	CDU
Abg. Herr Rosmeisl	CDU
Abg. Herr Schachtschneider	CDU
Abg. Herr Scharf	CDU
Abg. Frau Hunger	DIE LINKE
Abg. Herr Dr. Köck	DIE LINKE
Abg. Herr Krause (Salzwedel)	DIE LINKE
Abg. Herr Loos (i. V. d. Abg. Herrn Lüderitz)	DIE LINKE
Abg. Herr Barth	SPD
Abg. Herr Bergmann	SPD
Abg. Frau Hampel	SPD

Ferner nimmt die Abg. Frau Schindler (SPD) als Mitglied des Ausschusses für Inneres und Sport an der Sitzung teil.

**Von der Landesregierung:**

**vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:**

Minister Herr Dr. Aeikens

**Textdokumentation:**

Stenografischer Dienst

**Vorsitzende Frau Prof. Dr. Dalbert** eröffnet die öffentliche Sitzung um 10.04 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### Zur Tagesordnung:

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plange- nehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasser- schutz**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/4324**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde in der 95. Sitzung des Landestages am 17. September 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen (s. S. 7929 des Stenografischen Berichts).

Dem Ausschuss liegen schriftliche Stellungnahmen des Ortsbürgermeisters von Bölsdorf (**Vorlage 1**), des Naturschutzbundes Deutschland (**Vorlage 3**), der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Altstadt (Halle/Saale) (**Vorlagen 4 und 5**), der kommunalen Spitzenverbände (**Vorlage 6**), des Waldbesitzerverbandes (**Vorlage 7**) sowie des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt (**Vorlage 8**) vor.

(Die Stellungnahmen werden dieser Textdokumentation als **Anlagen** beigelegt).

#### **Anhörung der Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Altstadt (Halle/Saale)**

**Frau Dr. Moeller** illustriert ihren Vortrag mithilfe einer Powerpoint-Präsentation (**Vorlage 5**) und äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (**Vorlage 4**).

**Abg. Herr Leimbach** fragt im Hinblick auf die Aussage, dass die Interessengemeinschaft eine Beschleunigung lediglich auf bereits historisch planfestgestellte oder plangenehmigte Hochwasserschutzanlagen für möglich halte, wie viel Prozent der gesamten Deichlänge und aller Hochwasserschutzanlagen in Sachsen-Anhalt diese Voraussetzung erfüllten. Das Verwaltungsverfahrensgesetz, so der Abgeordnete, sei erst im Jahr 1975 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt habe der überwiegende Teil der Deiche in Sachsen-Anhalt bereits bestanden.

**Frau Dr. Moeller** antwortet, ihr sei nicht bekannt, wie viele Anlagen diese Voraussetzung erfüllten.

#### **Anhörung des Waldbesitzerverbandes Sachsen-Anhalt**

**Herr Prinz zu Salm-Salm** äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme (**Vorlage 7**).

**Abg. Herr Dr. Köck** bemerkt, der Waldbesitzerverband habe die Politik der letzten Jahre deutlich in Zweifel gezogen. Der Versuch der SPD, über einen modifizierten Flächenmaßstab hierfür eine Lösung zu finden, sei aufgrund des fehlenden bzw. unvollständigen Kartenbestandes gescheitert.

**Abg. Frau Schindler** sagt, die Äußerungen und die Hinweise des Waldbesitzerverbandes hätten sich auf das grundsätzliche Umlageverfahren bezogen. Die Änderung des Wassergesetzes beziehe sich allerdings auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015. Dieses habe entschieden, dass die Gemeinden, die die Gewässerunterhaltungsverbandsbeiträge umlegten, berechtigt seien, den ihnen entstehenden Verwaltungsaufwand ebenfalls umzulegen.

**Abg. Herr Daldrup** fragt, ob der Waldbesitzerverband den Bezugspunkt für die Umlage, also Hektar oder Einwohner, als falsch ansehe und ob der einzelne Verwaltungsakt als Maßstab für die Verteilung gelten sollte.

**Herr Prinz zu Salm-Salm** legt dar, jede Kostenumlage sei ein einzelner Verwaltungsakt. In diesem Fall handele es sich zwar um keinen Verwaltungsakt im klassischen Sinne, gleichwohl sollte die Umlage daran gemessen werden; denn es sei nicht hinnehmbar, dass den Menschen in urbanen Gebieten nicht bekannt sei, dass eine Kostenumlage für die Gewässerunterhaltung und den Hochwasserschutz erhoben werde.

Es sei eine Tatsache, dass in einer Kommune durch den Hochwasserschutz weit höhere Verkehrswerte geschützt würden, nämlich das Hab und Gut der Bürger, als im ländlichen Raum. Wenn derjenige, der diesen hohen Schutz zu Recht in Anspruch nehme, nicht wisse, dass er die durch diesen Schutz verursachten Kosten zu tragen habe und dass er eine Mitverantwortung trage, wie solle dann der Gedanke, Ökologie sei eine Leistung der Solidargemeinschaft, je in einer Gesellschaft Fuß fassen. Insofern wäre es richtig, zumindest die Kosten des Verwaltungsaktes auf den einzelnen betroffenen Bürger umzulegen.

Das Urteil des Verfassungsgerichts habe an zwei Stellen nicht Farbe bekannt, weil es § 28 und § 30 des Wasserverbandsgesetzes nicht erwogen habe. Das Wasserverbandsgesetz schreibe die Mitwirkungspflichten von Mitgliedern in Unterhaltungsverbänden fest. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt hätten Umlagesatzungen für die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeträge erlassen. In diesen Satzungen stehe erstaunlicherweise stereotyp der Satz: Der Bürger habe bei der Umlage dieser Kosten kostenfrei mitzuwirken. Wenn man von den Bürgern ein kostenfreies Mitwirken erwarte und selbst die Pflicht habe, diese Daten bei der Grundsteuererhebung zur Verfügung zu stellen, dann sei es doch eine Kleinigkeit, die Erhebung der Umlage der Gewässerunterhaltungskosten mit dem Grundsteuerbescheid herauszugeben. Dies werde in anderen Bundesländern durchaus so gehandhabt.

**Abg. Herr Scharf** merkt an, den Ausführungen sei nicht zu entnehmen gewesen, woraus der Waldbesitzerverband schließe, dass den Bürgern in dicht besiedelten Gebieten nicht bekannt sei, dass sie an den Kosten für den Hochwasserschutz beteiligt würden. Die Stadt Magdeburg habe eine kostengünstige Variante der Erhebung und der Abrechnung der Kosten gewählt. Nichtsdestotrotz sei den Bürgern bewusst, dass für den Hochwasserschutz Kosten entstünden, die abgegolten werden müssten. Zudem habe sich beispielsweise der Magdeburger Stadtrat mehrfach mit diesem Thema befasst.

**Herr Prinz von Salm-Salm** sagt, es sei eine Tatsache, dass die Mehrzahl der Bürger im städtischen Raum noch nie direkt einen Kostenbescheid für den Hochwasserschutz erhalten hätten. Wenn die Bürger einen entsprechenden Bescheid erhalten würden, wie dies beispielsweise in Holland der Fall sei, dann würden sie sich intensiv damit auseinandersetzen. Natürlich gebe es in den großen Kommunen Menschen, die sich hiermit kritisch auseinandersetzen, allerdings sei diese Thematik in der breiten Bevölkerung nicht als Thema angekommen.

#### **Anhörung des Ortsbürgermeisters von Bölsdorf**

**Herr Melzer** äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme (**Vorlage 1**).

#### **Anhörung des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt**

**Herr Grund** äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme (**Vorlage 8**).

**Abg. Frau Hunger** fragt, ob der Bauernverband mit der Konkretheit der Entschädigungsregelung in diesem Gesetz einverstanden sei. Bisher, so die Abgeordnete, habe es immer Diskussionen über die im Gesetz gewählte Formulierung „nach Maßgabe des Haushaltes“ gegeben.

**Herr Grund** antwortet, in § 94 Abs. 2 des Wassergesetzes sei festgelegt, dass eine Entschädigung dem Grunde nach festzusetzen sei. Mehr sei auch nicht zu leisten, weil beispielsweise der Wert von Feldfrüchten auch von der Situation auf dem Agrarmarkt abhängig sei. Insofern könne in einem Gesetz lediglich eine Entschädigung dem Grunde nach vorgesehen werden. Damit sei diese Regelung ausreichend, allerdings lege der Bauernverband auf die vorgeschlagene Präzisierung großen Wert.

**Abg. Frau Schindler** merkt an, in § 78 Abs. 6 sei festgehalten, dass Wasser, welches kein Abwasser sei, in die Kanalisation eingeleitet werden könne, soweit weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange dem entgegenstünden. Diese Kann-Regelung sei auch aufgrund der im zeitweiligen Ausschuss „Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörige Wassermanagement“ gewonnenen

Erfahrung, dass beispielsweise das Grundschichten- und Drängwasser ein großes Problem darstelle und nicht auf den Grundstücken verbleiben könne, aufgenommen worden. Der Bauernverband habe ausgeführt, dass zusätzliche Belastungen der Vorfluter verhindert werden müssten. Angesichts des Umstandes, dass es bei dieser Regelung um die Einleitung in die Kanalisation gehe, stelle sich die Frage, ob der Bauernverband die geäußerten Bedenken aufrechterhalte.

**Herr Grund** führt aus, er lasse sich hierbei von der Vermutung leiten, dass jegliches in die Kanalisation eingeleitete Wasser nach der Bearbeitung letztlich einer Vorflut zugeführt werde. Aus der Sicht des Bauernverbandes müsse das Primat der Versickerung vor Ort gebühren, allerdings nur dort, wo dies aus Gründen der Geologie und auch der nachbarschaftsrechtlichen Verhältnisse möglich sei. In allen anderen Fällen schein ein Abfluss über die Vorfluter geboten und auch sinnvoll zu sein.

Dieses Instrument der Wasserwirtschaft müsse dann auch bis zum Ende in guter Praxis vollzogen werden. Es müsse beispielsweise geprüft werden, ob die Gewässer, die das Wasser zusätzlich aufnehmen sollten, ausreichend ausgebaut sei, wie deren Unterhaltungsplan entwickelt werde und ob die Querbauwerke in diesen Gewässern geeignet seien, diese Vorflut aufzunehmen. Diese Prüfung sei zwar in der Vergangenheit auch vorgenommen worden, allerdings hätten Fehleinschätzungen zu Schäden geführt.

**Vorsitzende Frau Prof. Dr. Dalbert** bedankt sich abschließend bei den Anzuhörenden.

Schluss des öffentlichen Sitzungsteils: 11.10 Uhr.

Anlagen